

## BGE 23 I 423

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_23\\_I\\_423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_423)

FR: ATF 23 I 423

IT: DTF 23 I 423

### Volltext

59. Entscheid vom 16. Februar 1897 in Sachen Wiest. Theodor Wiest ist als Inhaber der Firma Theodor Wiest in Zürich V, „Vertretung der Firma I. Bach in Fürth, Import überseeischer Hölzer, Dufourstraße 132“ im Handelsregister von Zürich (Register A) eingetragen. In einer auf Begehren des I. Kläusli, zum Steinhof in Zürich, gegen ihn eingeleiteten Betreuung wurde ihm am 29. September 1896 eine Konkursandrohung zugestellt. Gegen diese Maßnahme erhob Wiest Beschwerde, da er bloß als Vertreter eines andern Geschäftes im Handelsregister eingetragen sei und deshalb nicht auf Konkurs betrieben werden könne. Von beiden kantonalen Instanzen wurde er jedoch abgewiesen. Namens desselben rekurrierte hierauf Advokat Dr. Meyerhofer in Zürich an das Bundesgericht. Er beantragt, es sei die Konkursbetreuung gegen Wiest, weil im Widerspruch mit Art. 39 des Betreuungsgesetzes stehend, als gesetzwidrig zu erklären und das Betreibungsamt Zürich V anzurufen.

weisen, die Betreuung auf dem Wege der Pfändung weiter zu führen. Die Begründung läuft darauf hinaus, Wiest habe eintragen lassen wollen und sei eingetragen lediglich als Handlungsbevollmächtigter der Firma J. Bach in Fürth, weshalb er nach Art. 39 des Betreuungsgesetzes nicht der Konkursbetreuung unterliege. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Prüfung, die der Betreibungsbeamte darüber vorzunehmen hat, ob ein Schuldner gemäß Art. 39 des Betreuungsgesetzes der Konkursbetreuung unterliege oder nicht, ist der Natur der Sache nach eine rein formale, indem sich dieselbe lediglich darauf zu erstrecken hat und erstrecken kann, ob der Schuldner in einer der nach der eitierten Bestimmung die Konkursfähigkeit begründenden Eigenschaften im Handelsregister eingetragen sei. Ob er sich vielleicht nicht, oder nicht in der angegebenen Eigenschaft habe eintragen lassen wollen, oder ob er nach den vorgelegten Ausweisen nicht oder in einer andern Eigenschaft hätte eingetragen werden sollen, darüber haben die Vollstreckungsorgane nicht zu befinden. Für sie kommt es einfach auf den Eintrag an, und auf die Frage, ob dieser nach den Vorschriften über die Führung des Handelsregisters richtig sei, haben sie sich nicht einzulassen. Höchstens dann könnten sie sich vielleicht vorläufig über einen Eintrag hinwegsetzen, wenn derselbe nach den tatsächlichen Verhältnissen ganz offensichtlich auf einem Irrtum des Registerführers beruht. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber hier nicht vor. Es ist nicht abzusehen, wie sich der Vertreter einer ausländischen Firma nicht selbständig, unter eigener Firma in das Handelsregister sollte eintragen lassen dürfen. Es gibt verschiedene Arten der kaufmännischen Vertretung, auch solche, die sich sehr wohl mit der Führung einer selbständigen Firma des Vertreters vertragen. Unter solchen Umständen aber steht es dem Betreibungsbeamten jedenfalls nicht zu, auf das interne Verhältnis zwischen dem Vertreter und der vertretenen Firma einzugehen. Vielmehr hat er sich lediglich daran zu halten, daß der erstere als Inhaber einer Einzelfirma selbständig im Handelsregister eingetragen ist. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

kammer Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.